



KOA 1.960/18-092

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016 in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die **Die Tagespresse Medienproduktion GmbH** die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf:

- a.) „Die Tagespresse“ auf dem YouTube-Kanal unter der Adresse „<https://www.youtube.com/channel/UCLICngnRyHQcQAePTL4gdjQ/feed>“,
- b.) „Die Tagespresse“ auf der Facebookseite unter der Adresse „https://www.facebook.com/pg/DieTagespresse/videos/?ref=page_internal“
- c.) sowie unter der Adresse „<https://dietaagespresse.com/category/video>“

bereitstellt, ohne ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 15.11.2017 fest, dass die Die Tagespresse Medienproduktion GmbH die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf: 1. „Die Tagespresse“ auf dem Youtube-Kanal unter der Adresse „<https://www.youtube.com/channel/UCLICngnRyHQcQAePTL4gdjQ/feed>“, 2. „Die Tagespresse“ auf der Facebook-Seite unter der Adresse „https://www.facebook.com/pg/DieTagespresse/videos/?ref=page_internal“ sowie 3. unter der Adresse „<https://dietaagespresse.com/category/video>“ (Website) bereitstellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daraufhin mit Schreiben vom 30.11.2017 gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1

und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und forderte die Die Tagespresse Medienproduktion GmbH zur Stellungnahme sowie zur Anzeige der angebotenen Dienste auf.

Mit Schreiben vom 15.12.2017, bei der KommAustria am 18.12.2017 eingelangt, nahm die Die Tagespresse Medienproduktion GmbH wie aufgefordert Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass sie unter den drei oben genannten Internetadressen seit dem 20.09.2017 audiovisuelle Inhalte anbiete. Es handle sich dabei im Wesentlichen um jene Inhalte, die sie für die im Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks ausgestrahlte Sendung „Tagespresse Aktuell“ produziere. Die Versäumnis der Anzeige beruhe auf einem bedauerlichen Irrtum über die Rechtslage und sie habe diesen Irrtum sofort nach Erhalt des Schreibens der KommAustria eingesehen.

Gleichzeitig mit der Stellungnahme zeigte die Die Tagespresse Medienproduktion GmbH die verfahrensgegenständlichen Abrufdienste gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G an.

2. Sachverhalt

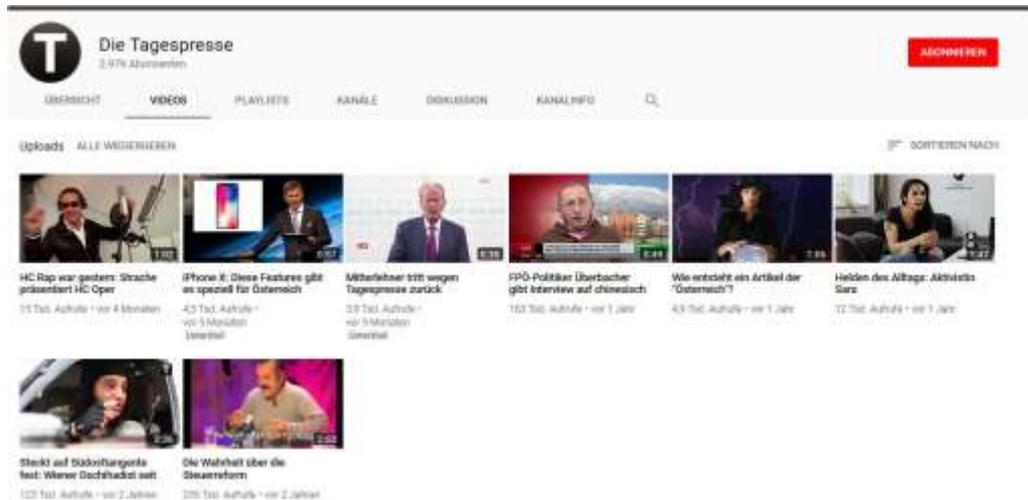
Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Tagespresse Medienproduktion GmbH ist eine zu FN 464822 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungiert Friedrich Jergitsch. Die Tagespresse Medienproduktion GmbH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-.

Die Tagespresse Medienproduktion GmbH stellt zumindest seit dem 20.09.2017 unter der Internetadresse (URL) „<https://www.youtube.com/channel/UCLICngnRyHQcQAePTL4gdjQ/feed>“ auf dem YouTube-Kanal „Die Tagespresse“, unter der URL „https://www.facebook.com/pg/DieTagespresse/videos/?ref=page_internal“ auf der Facebook-Seite „Die Tagespresse“ und unter der URL „<https://dietagespresse.com/category/video>“ audiovisuelle Inhalte bereit.

Der YouTube-Kanal

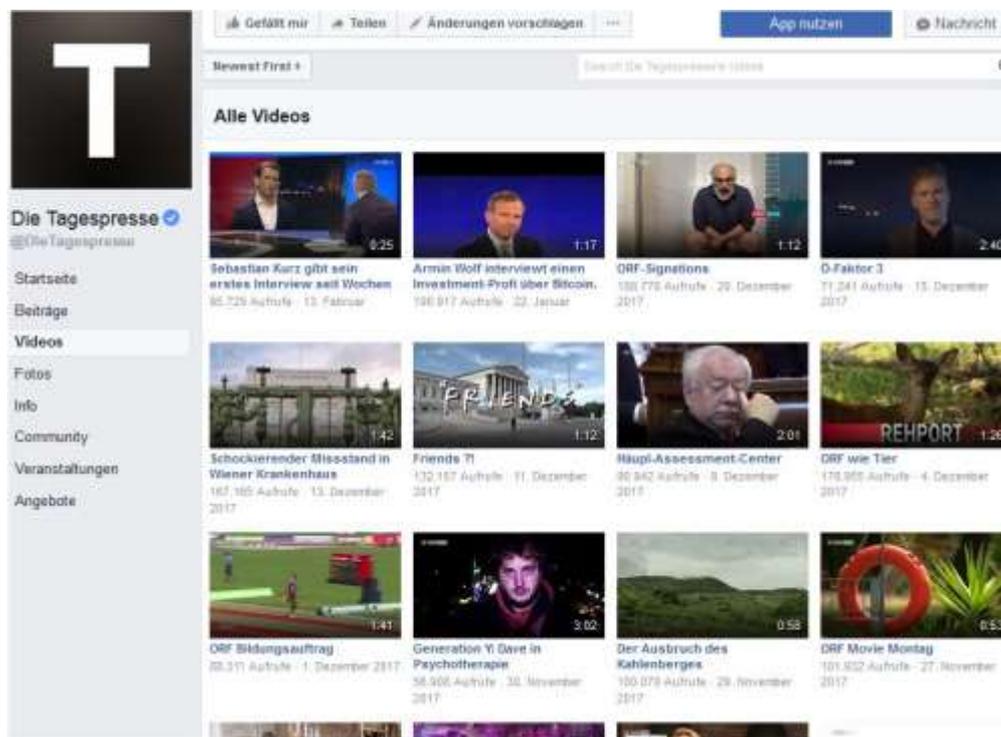
Im Übersicht- und Video-Bereich des YouTube-Kanals „Die Tagespresse“ werden den Usern zum Stichtag 09.03.2018 jeweils acht Videos auf Abruf angeboten. Die verschiedenen Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht. Das erste und damit jüngste abrufbare Video „*HC Rap war gestern: Strache präsentiert HC Oper*“ wurde vor vier Monaten (am 13.10.2017) veröffentlicht. Die Beiträge sind zwischen 30 Sekunden und 2 Minuten und 53 Sekunden lang.



Quelle: <https://www.youtube.com/channel/UCLICngnRyHQCQAePTL4gdjQ/feed>

Die Facebook-Seite

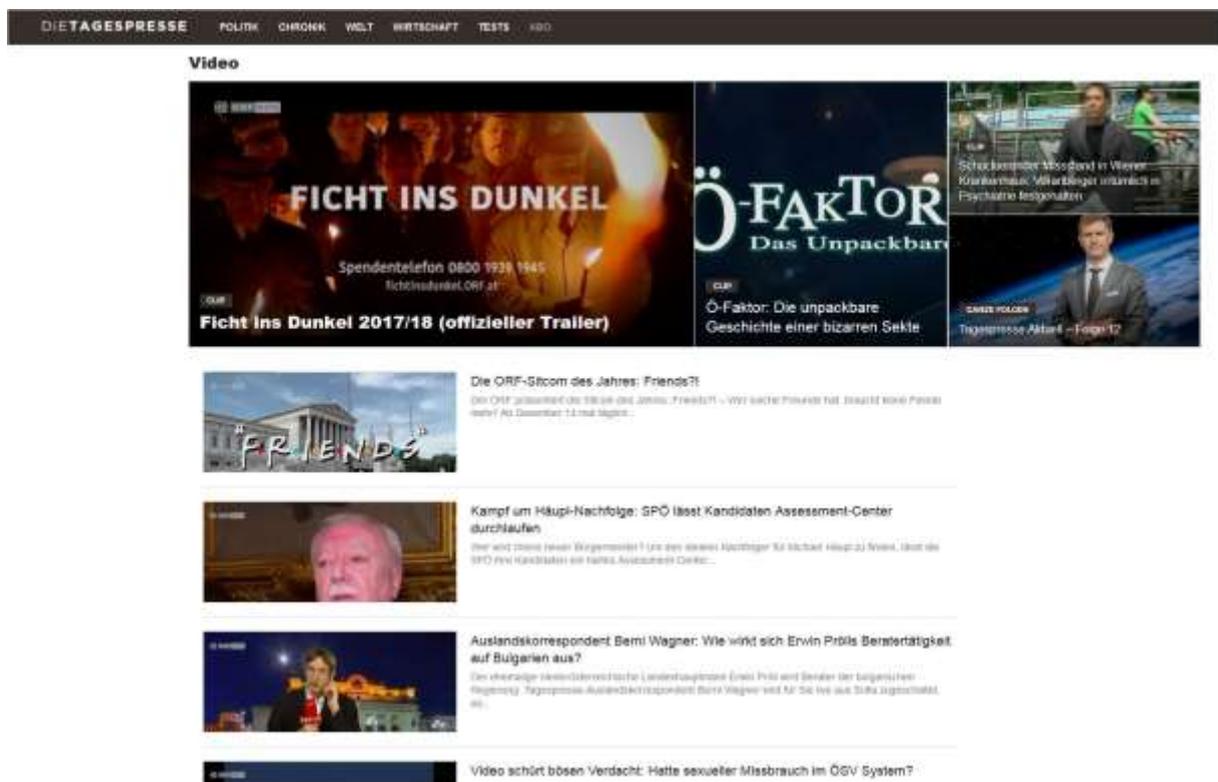
Im Video-Bereich der Facebook-Seite „Die Tagespresse“ werden den Usern zum Stichtag 09.03.2018 rund 60 verschiedene Videos auf Abruf angeboten. Die Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht. Das erste und damit jüngste abrufbare Video „*Sebastian Kurz gibt sein erstes Interview seit Wochen*“ wurde am 13.02.2018 veröffentlicht. Die Beiträge sind zwischen 19 Sekunden und 4 Minuten und 22 Sekunden lang.



Quelle: https://www.facebook.com/pg/DieTagespresse/videos/?ref=page_internal

Die Website

Im Video-Bereich der Website „Die Tagespresse“ unter der URL „<https://dietagespresse.com/category/video>“ werden den Usern zum Stichtag 09.03.2018 rund 60 verschiedene Videos auf Abruf angeboten. Am Anfang der Seite findet sich ein Balken (mittig) der sich aus vier verschiedenen Videos zusammensetzt. Unter dem Balken finden sich weitere Videos (Programmkatalog), die am rechten Bildschirmrand untereinander angeordnet sind, neben jedem Video finden sich der Titel sowie eine Kurzbeschreibung. Die Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht (Balken: links nach rechts; Programmkatalog: oben nach unten). Das erste und damit jüngste abrufbare Video „*Ficht ins Dunkel 2017/18 (offizieller Trailer)*“ wurde am 20.12.2017 veröffentlicht.



Quelle: <https://dietagespresse.com/category/video/>

Die in allen drei gegenständlichen Diensten angebotenen Videobeiträge umfassen satirische Inhalte zum Geschehen in Österreich und der Welt. Es handelt sich um fiktive Meldungen und Berichte aus den Bereichen Politik, Gesellschaft, Welt und Wirtschaft. Die Beiträge parodieren das Tagesgeschehen in Österreich und der ganzen Welt.

Ein Teil der Videos besteht aus Beiträgen, die die Die Tagespresse Medienproduktion GmbH für die Ausstrahlung durch den Österreichischen Rundfunk in der ORF-Sendung „Tagespresse Aktuell“ gestaltet hat. Die Tagespresse Medienproduktion GmbH stellt diese Inhalte jeweils nach der Ausstrahlung im Programm des ORF zum Abruf zur Verfügung. Bis zum 12.12.2017 kamen laufend neue Inhalte hinzu.

Die gegenständlichen Dienste wurden der KommAustria mit Schreiben vom 15.12.2017 angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Die Tagespresse Medienproduktion GmbH und ihrer Organisationsstruktur beruhen auf der Stellungnahme samt Anzeige vom 15.12.2017, der Einsichtnahme unter den Internetadressen „<https://www.youtube.com/channel/UCLICngnRyHQcQAePTL4gdjQ/feed>“ (YouTube-Kanal), „https://www.facebook.com/pg/DieTagespresse/videos/?ref=page_internal“ (Facebook) und „<https://dietaagespresse.com/category/video>“ (Website) durch die KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den Abrufdiensten sowie zu dem Zeitpunkt, seit dem diese jedenfalls angeboten werden, ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria vom 09.03.2018 in die oben genannten Dienste und den im Akt befindlichen Screenshots sowie der glaubwürdigen Stellungnahme samt Anzeige der Die Tagespresse Medienproduktion GmbH vom 15.12.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*“

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben nicht zulassungspflichtige Fernsehveranstalter – darunter fallen u.a. auch Anbieter von Mediendiensten auf Abruf – ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Die Tagespresse Medienproduktion GmbH jedenfalls seit 20.09.2017 drei Abrufdienste unter den Internetadressen „<https://www.youtube.com/channel/UCLICngnRyHQcQAePTL4gdjQ/feed>“ (YouTube-Kanal), „https://www.facebook.com/pg/DieTagespresse/videos/?ref=page_internal“ (Facebook) und „<https://dietagespresse.com/category/video>“ (Website) mit dem Namen „Die Tagespresse“ anbietet.

Es besteht aus Sicht der KommAustria kein Zweifel, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm 3 AMD-G vorliegen, insbesondere, weil hier fernsehähnliche Sendungen zur Unterhaltung bzw. Beiträge die tatsächlich im Fernsehen ausgestrahlt wurden, angeboten werden (vgl. hierzu BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E, sowie EuGH 21.10.2015, C-347/14, New Media Online).

Diese Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Da die Die Tagespresse Medienproduktion GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt und diese erst am 15.12.2017 vorgenommen hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Mediendiensteanbieter zu verschaffen –

überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 446 mW). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Die Tagespresse Medienproduktion GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-092“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. März 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Höhne In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**